

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2022
Ausgegeben am 17. Mai 2022

3/2022	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2022/2023 im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mistelbach erteilt wird
Verordnung	

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verordnet aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c. und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach lässt für die Jagdjahre 2022/2023 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mistelbach zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2022 bis 15. März 2023
die Eichelhäher	von 1. August 2022 bis 15. März 2023
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) sowie Aaskrähen aus Junggesellentrupps und	von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023
	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2022
	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. D R A X L E R

